

Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung, EHSM-V)

1. Kapitel: Aufgaben und Anstellung der Angehörigen der EHSM	3
Art. 1 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors	3
Art. 2 Aufgaben der Studienleitung.....	3
Art. 3 Aufgaben der Mitglieder des Lehrkörpers	3
Art. 4 Mitglieder des Lehrkörpers	4
Art. 5 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Art. 6 Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht.....	4
Art. 7 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer	4
2. Kapitel: Studiengänge an der EHMS	5
1. Abschnitt: Allgemeines	5
Art. 8 Ziele der Studien	5
Art. 9 Berechnung der Studienleistung.....	5
Art. 10 Strukturierung der Studien.....	5
Art. 11 Studienbeginn	6
Art. 12 Unterrichtssprache.....	6
Art. 13 Anmeldung zu Kursen und Kompetenznachweisen.....	6
Art. 14 Studienkontrolle.....	6
Art. 15 Durchführung von Studiengängen und Ausrichtungen	6
2. Abschnitt: Zulassung zu den Studien	7
Art. 16 Eignungsabklärung im Bachelorstudium, Allgemeines	7
Art. 17 Sportpraktische Eignungsabklärung	7
Art. 18 Weitergehende Eignungsabklärung.....	7
Art. 19 Begrenzte Anzahl Studienplätze.....	8
Art. 20 Gültigkeit der Eignungsabklärung.....	8
Art. 21 Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiums.....	8
Art. 22 Zulassung zum Masterstudium.....	8
3. Abschnitt: Bachelor- und Masterstudium	9

Art. 23	Studienumfang und Regelstudiendauer.....	9
Art. 24	Studieninhalte	9
Art. 25	Zulässige Studiendauer.....	9
Art. 26	Anderweitige Studienleistungen.....	10
Art. 27	Abschlussarbeit.....	10
Art. 28	Abschlussnote.....	10
Art. 29	Bestehensnorm.....	10
Art. 30	Diplom und Zeugnis für erbrachte Leistungen	10
Art. 31	Zusätzliche Kompetenznachweise.....	11
4. Abschnitt: Weiterbildungsstudiengänge		11
Art. 32	11
5. Abschnitt: Kompetenznachweise		11
Art. 33	Allgemeines.....	11
Art. 34	Termine und Sprache.....	12
Art. 35	Prüfende	12
Art. 36	Information zu den Kompetenznachweisen	12
Art. 37	Bewertung der Kompetenznachweise; Kursnoten	12
Art. 38	Fernbleiben und Abbruch	13
Art. 39	Unredlichkeit	13
Art. 40	Modulnoten.....	13
Art. 41	Bestehensnorm für Module.....	13
Art. 42	Dokumentation.....	13
Art. 43	Eröffnung und Einblick in Unterlagen.....	14
Art. 44	Wiederholungen.....	14
Art. 45	Studienausschluss.....	14
Art. 46	Aufbewahrung von Unterlagen	14
3. Kapitel: Trainerbildung		14
Art. 47	14
4. Kapitel: Gebühren		15
Art. 48	15
5. Kapitel: Schlussbestimmungen		15
Art. 49	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 50	Übergangsrecht	15
Art. 51	Inkrafttreten	16

Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung, EHSM-V)

vom

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gestützt auf Artikel 56 - 66 der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vom ,
verordnet:*

1. Kapitel: Aufgaben und Anstellung der Angehörigen der EHSM

Art. 1 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

¹ Die Rektorin oder der Rektor:

- a. leitet die Hochschule und vertritt diese nach aussen;
- b. ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Hochschule und die Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Forschung und Dienstleistung.

² Die Rektorin oder der Rektor ist dem Direktor BASPO unterstellt.

Art. 2 Aufgaben der Studienleitung

¹ Die Rektorin oder der Rektor betraut für jeden Studiengang eine oder mehrere Mitarbeitende mit den Aufgaben der Studienleitung.

² Die Studienleitung:

- a. organisiert die einzelnen Studiengänge und führt diese zusammen mit den Dozentinnen, Dozenten und Lehrbeauftragten durch;
- b. organisiert die Prüfungen und führt diese zusammen mit den Dozentinnen, Dozenten und Lehrbeauftragten durch;
- c. entscheidet über Promotionen und den Ausschluss vom Studium nach Artikel 45.

Art. 3 Aufgaben der Mitglieder des Lehrkörpers

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers bilden fachlich qualifizierte und handlungskompetente Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler sowie Sportlehrerinnen und Sportlehrer aus.

² Sie fördern ihr Fachgebiet durch wissenschaftliche Forschung. Sie sind für Verbreitung und Publikation der Forschungsergebnisse verantwortlich.

³ Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrags sportwissenschaftliche Dienstleistungen.

Art. 4 Mitglieder des Lehrkörpers

¹ Als Mitglied des Lehrkörpers kann angestellt werden, wer mindestens einen Mastertitel einer Hochschule oder einen äquivalente Abschluss erworben hat und über fachspezifische Fähigkeiten zur Ausübung der Lehrtätigkeit verfügt.

² Angestellt werden kann auch, wer für die Lehrtätigkeit besonders geeignet ist, und bereits eine mehrjährige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fachbereich nachweist.

³ Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen und die selbständig erwerbend tätig sind, können im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zur Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen verpflichtet werden. Aufträge dürfen je Person einen jährlichen Umfang von 10 Stellenprozent nicht übersteigen.

⁴ Lehraufträge können auch mit juristischen Personen abgeschlossen werden, die zur Lehrtätigkeit geeignete Personen beschäftigen.

Art. 5 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen Arbeiten in Forschung und Entwicklung aus. Sie wirken bei allgemeinen Dienstleistungen mit.

² Sie können von den Mitgliedern des Lehrkörpers zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen und ausnahmsweise zu deren Durchführung beigezogen werden.

³ Sie müssen über einen anerkannten Abschluss einer Hochschule verfügen.

Art. 6 Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht

¹ Arbeitsverhältnisse nach Artikel 57 Absatz 3 SpoFöV sind unter Vorbehalt der Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 2 auf längstens vier Jahre zu befristen.

² Wird die Arbeit an der Dissertation vor Ablauf der Befristung abgeschlossen oder eingestellt, kündigt das BASPO das Arbeitsverhältnis.

³ Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits öffentlich-rechtlich angestellt und soll ihnen Arbeitszeit für das Verfassen einer Dissertation zur Verfügung gestellt werden, ist mit ihnen vorgängig eine Vereinbarung über die Weiterführung, Sistierung oder Auflösung des öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages zu treffen.

Art. 7 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer

¹ Studierende sind an der EHSM eingeschrieben, um im Rahmen eines Studienganges oder einer Weiterbildung ein Diplom, einen Bachelor- oder Mastertitel oder ein Zertifikat zu erwerben.

² Hörerinnen und Hörer sind an der EHSM eingeschrieben, um Lehrveranstaltungen zu besuchen, ohne ein Diplom, einen Bachelor- oder Mastertitel oder ein Zertifikat zu erwerben.

2. Kapitel: Studiengänge an der EHMS

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 8 Ziele der Studien

¹ Die Bachelorstudiengänge vermitteln Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufstätigkeiten in schulischen und außerschulischen Bereichen des Sports befähigen.

² Die Masterstudiengänge vermitteln Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufs- und Forschungstätigkeiten in der jeweiligen Ausrichtung befähigen oder die die Aufnahme von Promotionsstudien ermöglichen.

³ Die Weiterbildungsstudiengänge vermitteln Kompetenzen in folgenden Richtungen:

- a. Spezialisierung und Vertiefung: Anschluss an die ursprüngliche Studienrichtung eines grundständigen Hochschulabschlusses;
- b. Aufbau und Veränderung: fachfremder Anschluss an die ursprüngliche Studienrichtung eines grundständigen Hochschulabschlusses;
- c. Ergänzung und Erweiterung: Inter- und multidisziplinäre Erweiterung einer oder mehrerer Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses.

Art. 9 Berechnung der Studienleistung

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

Art. 10 Strukturierung der Studien

¹ Die Studien gliedern sich in thematisch zusammenhängende und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module). Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Kurse).

² Das BASPO erlässt für jeden Studiengang ein Modulhandbuch. Dieses bezeichnet die obligatorisch zu absolvierenden Kurse und die Wahlpflichtkurse und gibt Auskunft über:

- a. die Eintrittsvoraussetzungen in den Kurs;
- b. die zu erreichenden Lernziele;
- c. den Inhalt des Kurses;
- d. die Lehr- und Lernformen;
- e. den Zeitpunkt der Durchführung der Kurse und der Kompetenznachweise;

- f. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Kompetenznachweisen;
- g. die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise;
- h. die dem Kurs zugeordneten Kreditpunkte;
- i. die Präsenzregel für den Kurs;
- j. bei Wahlpflichtkursen die Mindestanzahl Teilnehmende für die Kursdurchführung sowie eine allfällige Höchstteilnahmezahl;
- k. zusätzliche Kosten, welche den Studierenden in einzelnen Kursen erwachsen für Unterkunft, Transport und Verpflegung sowie spezifisches Material;
- l. bei Wahlpflichtkursen, Angaben darüber, ob die Nichtteilnahme oder die nachträgliche Abmeldung gebührenpflichtig ist.

³ Bei Wahlpflichtkursen hat der oder die Studierende aus einer Gruppe von Kursen eine Mindestanzahl zu absolvieren.

Art. 11 Studienbeginn

¹ Die Bachelor- und Masterstudiengänge beginnen im Herbstsemester.

² Wer zum Studium zugelassen ist, hat sich vor Semesterbeginn zu immatrikulieren.

³ Die EHSM richtet die Kurse so aus, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelstudienzeit abschliessen können.

Art. 12 Unterrichtssprache

¹ Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Französisch.

² Kurse können in englischer Sprache gehalten werden.

Art. 13 Anmeldung zu Kursen und Kompetenznachweisen

Die Teilnahme an Kursen und Kompetenznachweisen setzt eine Anmeldung voraus.

Art. 14 Studienkontrolle

¹ Die EHSM führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Kontrolle über besuchte Kurse und absolvierte Kompetenznachweise.

² Sie macht den Studierenden jährlich einmal Mitteilung über deren Stand.

Art. 15 Durchführung von Studiengängen und Ausrichtungen

Die EHSM kann auf die Durchführung von Studiengängen und Ausrichtungen von einer Minimalanzahl Studierender abhängig machen.

2. Abschnitt: Zulassung zu den Studien

Art. 16 Eignungsabklärung im Bachelorstudium, Allgemeines

¹ Die EHSM führt die Eignungsabklärungen jährlich einmal durch.

² Nicht zur Eignungsabklärung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die:

- a. nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen von Artikel 21 bis zum Studienbeginn zu erfüllen;
- b. bereits an einer akkreditierten Hochschule zu einem Bachelorstudium in den Bereichen Sport- und Bewegungswissenschaften, Sportunterricht sowie Sportmanagement zugelassen worden sind und dieses Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben;
- c. eine Straftat begangen haben, die mit einer Stellung als Sportlehrerin oder Sportlehrer unvereinbar ist.

³ Kandidatinnen und Kandidaten haben einen Strafregisterauszug beizubringen.

Art. 17 Sportpraktische Eignungsabklärung

¹ Es werden die sportmotorischen Fähigkeiten und die fachspezifischen Fertigkeiten in den folgenden Bereichen geprüft:

- a. Geräteturnen;
- b. Leichtathletik;
- c. Dauerlauf/Cross;
- d. Schwimmen und Wasserspringen;
- e. Spiel;
- f. Gymnastik und Tanz.

² Die Bereiche werden mit Noten von 1 – 6 bewertet. In den Bereichen Leichtathletik, Dauerlauf/Cross und Schwimmen können für Frauen und Männer unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angewendet werden.

³ Der Bereich Spiel wird doppelt gezählt.

⁴ Die sportpraktische Eignungsabklärung ist bestanden, wenn die Summe aller Noten mindestens 28 ist und höchstens zwei Bereiche mit Noten von weniger als 4 bewertet worden sind.

Art. 18 Weitergehende Eignungsabklärung

Die EHSM kann mit den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die sportpraktische Eignungsabklärung bestanden haben, weitergehende Eignungsabklärungen durchführen, namentlich im Hinblick auf deren Befähigung, dem sportwissenschaftlichen Unterricht folgen zu können.

Art. 19 Begrenzte Anzahl Studienplätze

¹ Bestehen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Eignungsabklärung als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze in der Reihenfolge der Resultate der Eignungsabklärungen vergeben.

² Vorbehalten bleibt die Regelung des VBS über die Begrenzung der Zahl der ausländischen Studierenden ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Art. 20 Gültigkeit der Eignungsabklärung

Die Eignungsabklärung hat Gültigkeit ausschliesslich für die Aufnahme des Studiums im Kalenderjahr in dem die Abklärung erfolgt ist.

Art. 21 Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiums

¹ Angehende Studierende haben sich über folgende Abschlüsse und Tätigkeiten auszuweisen:

- a. eine Berufsmaturität, eine Fachmaturität, eine gymnasiale Maturität oder eine andere gleichwertige Ausbildung;
- b. den Samariterausweis des Schweizerischen Samariterbundes oder eine gleichwertige Ausbildung;
- c. das „Brevet Basis Pool“ der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft oder eine gleichwertige Ausbildung;
- d. eine gültige Anerkennung als J+S-Leiter oder als J+S-Leiterin, samt nachgewiesener Unterrichtstätigkeit im Umfang von 4 Wochen.

² Angehende Studierende, welche vorgängig zum Studium eine rein schulische Ausbildung absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

³ Angehende Studierende müssen zudem ein je mindestens einwöchiges Praktikum im Bereich des Sportunterrichts an einer Berufsfachschule sowie des professionellen Sportunterrichts im ausserschulischen Bereich absolvieren.

⁴ Die Leitertätigkeit in J+S stellt kein Praktikum im Sinne von Absatz 3 dar.

⁵ Die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe d muss während der gesamten Dauer des Studiums erfüllt sein.

Art. 22 Zulassung zum Masterstudium

¹ Zum Masterstudium werden Personen zugelassen, die über einen «Bachelor of Science» im Bereich Sport oder eine äquivalente Ausbildung auf Hochschulstufe verfügen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz reichen der EHSM zudem ein Motivationsschreiben ein. Die EHSM macht die Zulassung zum Studium davon abhängig.

³ Sind mehr geeignete Bewerbungen vorhanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt das BASPO die Studienplätze nach folgender Reihenfolge:

- a. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs an der EHSM;
- b. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs in Sportwissenschaft;
- c. Absolventinnen und Absolventen einer äquivalenten Ausbildung auf Hochschulstufe.

⁴ Wird im Masterstudium eine Vertiefungsrichtung belegt, für die im Bachelorstudium keine Grundlagen erworben wurde, so kann die Zulassung mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁵ Wer bereits an einer akkreditierten Hochschule zu einem Masterstudium in den Bereichen Sport- und Bewegungswissenschaften, Sportunterricht sowie Sportmanagement zugelassen wurde und dieses nicht erfolgreich abgeschlossen hat, wird nicht zugelassen.

3. Abschnitt: Bachelor- und Masterstudium

Art. 23 Studienumfang und Regelstudiendauer

¹ Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkten und dauert sechs Studiensemester; es teilt sich auf in ein Grundstudium und ein Fachstudium.

² Das Masterstudium umfasst 90 ECTS-Punkte und dauert drei Studiensemester.

³ Studierende können das Studium während maximal zwei Semestern durch Exmatrikulation unterbrechen. Der Unterbruch wird nicht an die zulässige Studiendauer angerechnet.

Art. 24 Studieninhalte

Die Inhalte der Module zu den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die Vertiefungsrichtungen in den Masterstudiengängen richten sich nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 25 Zulässige Studiendauer

¹ Wer im Bachelorstudiengang

- a. die zum Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Leistungsnachweise nach vier Semestern nicht erbracht hat, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen; und
- b. die zum Abschluss des Fachstudiums erforderlichen Kompetenznachweise nach acht Semestern nicht erbracht hat, wird vom Studium ausgeschlossen.

² Wer im Masterstudiengang die für den Abschluss erforderlichen Leistungsnachweise nicht innert sechs Semestern erbracht hat, wird vom Studium ausgeschlossen.

³ Die zulässige Studiendauer kann aus wichtigen Gründen um maximal vier Semester verlängert werden. Gesuche sind der Studienleitung mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.

Art. 26 Anderweitige Studienleistungen

¹ Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen, die an andern akkreditierten Hochschulen erbracht worden sind.

² Studierende, welche im Rahmen ihres Studiums Kurse oder Module an einer andern akkreditierten Hochschule absolvieren wollen, schliessen mit der Studienleitung vorgängig eine Vereinbarung über die Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen ab.

³ Zum Erwerb der Titel nach Artikel 63 Absatz 3 SpoföV müssen mindestens zwei Drittel der für den Studienabschluss erforderlichen Kreditpunkte, davon diejenigen für die Abschlussarbeit an der EHSM erworben worden sein.

Art. 27 Abschlussarbeit

¹ Für den Abschluss des Studiums muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden. Sie stellt ein Modul dar, welches benotet wird.

² Eine genügende Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet.

³ Eine genügende Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Kreditpunkten angerechnet.

⁴ Wird eine Abschlussarbeit als ungenügend bewertet, gilt Artikel 44 sinngemäss.

Art. 28 Abschlussnote

¹ Die Abschlussnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten des Fachstudiums.

² Die Abschlussnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt sämtlicher Modulnoten.

Art. 29 Bestehensnorm

Das Studium ist bestanden, wenn:

- a. alle Module und obligatorischen Kurse mit den geforderten Kompetenznachweisen abgeschlossen sind;
- b. die notwendigen ECTS-Punkte erlangt sind; und
- c. kein Kurs mit einer Note unter 2,5 bewertet worden ist.

Art. 30 Diplom und Zeugnis für erbrachte Leistungen

¹ Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden das Bachelor- oder das Masterdiplom sowie ein Zeugnis mit den erbrachten Leistungen abgegeben.

² Das Diplom wird in Würdigung der Abschlussnote mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

Note 6.00	= summa cum laude
ab Note 5.50	= insigni cum laude
ab Note 5.00	= magna cum laude
ab Note 4.50	= cum laude
ab Note 4.00	= rite

³ Wer die Bedingungen für den Studienabschluss nicht erfüllt, erhält nur die Leistungsübersicht mit den individuell erbrachten Leistungen.

⁴ Zusammen mit dem Bachelor- oder Masterdiplom wird ein Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records) mit den individuell erbrachten Leistungen abgegeben.

Art. 31 Zusätzliche Kompetenznachweise

Hat ein Studierender oder eine Studierende mehr ECTS-Punkte erworben, als zum Studienabschluss erforderlich sind, werden diese in der Leistungsübersicht separat ausgewiesen.

4. Abschnitt: Weiterbildungsstudiengänge

Art. 32

Die Weiterbildungsstudiengänge umfassen folgende ECTS-Punkte:

- Lehrgänge mit Weiterbildungszertifikat (Certificate of Advanced Studies): mindestens 10 Kreditpunkte;
- Lehrgänge mit Weiterbildungsdiplom (Diploma of Advanced Studies): mindestens 30 Kreditpunkte;
- Lehrgänge mit Weiterbildungsmasterdiplom (Master of Advanced Studies): mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte.

5. Abschnitt: Kompetenznachweise

Art. 33 Allgemeines

¹ Der Abschluss jedes Kurses erfolgt mit einem Kompetenznachweis und wird bewertet. Mehrere Kurse desselben Moduls können zu einem gemeinsamen Kompetenznachweis zusammengefasst werden.

² Kompetenznachweise sind:

- mündliche oder schriftliche Prüfungen;

- b. andere Formen von Leistungskontrollen, insbesondere schriftliche Arbeiten, Referate, Prüfungslektionen und Praktikas.

³ Die Einhaltung der Präsenzregel ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kompetenznachweis im entsprechenden Kurs.

Art. 34 Termine und Sprache

¹ Kompetenznachweise finden in der Regel gesamthaft im Anschluss an jedes Semester sowie vor Beginn des Herbstsemesters statt (Prüfungssessionen).

² Kompetenznachweise sind grundsätzlich in den Unterrichtssprachen zu erbringen. Die Studienleitung kann weitere Sprachen zulassen.

Art. 35 Prüfende

Kompetenznachweise werden in der Regel durch die Dozierenden der jeweiligen Kurse verfasst oder durchgeführt und bewertet.

Art. 36 Information zu den Kompetenznachweisen

Die Prüfenden geben den Studierenden rechtzeitig bekannt:

- a. welche Leistungen zu erbringen sind;
- b. nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird;
- c. welche Hilfsmittel zulässig sind;
- d. den genauen Ort und Zeitpunkt der Durchführung;
- e. wenn Kompetenznachweise öffentlich durchgeführt werden.

Art. 37 Bewertung der Kompetenznachweise; Kursnoten

¹ Kompetenznachweise werden in der Regel mit Noten von 1 bis 6 bewertet.

² Sämtliche Noten können auf $\frac{1}{20}$ genau vergeben werden.

³ Es bedeuten:

Note 5.75 - 6.00	= ausgezeichnet
Note 5.25 - 5.70	= sehr gut
Note 4.75 - 5.20	= gut
Note 4.25 - 4.70	= befriedigend
Note 4.00 - 4.20	= ausreichend
Note 1.00 - 3.95	= ungenügend

⁴ Ausnahmsweise erfolgt die Bewertung durch die Prädikate "erfüllt" (\geq ausreichend) oder "nicht erfüllt" ($<$ ausreichend).

Art. 38 Fernbleiben und Abbruch

¹ Wer nach erfolgter Anmeldung zum Kompetenznachweis ohne Abmeldung oder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes diesem fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat „nicht erfüllt“.

² Als wichtige Gründe gelten Militär- und Zivildienst, Krankheit und Unfall sowie der Todesfall einer nahestehenden Person. Sie sind in geeigneter Form zu belegen.

³ Die Studienleitung kann andere wichtige Gründe akzeptieren.

Art. 39 Unredlichkeit

¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder eine andere Person eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studienleitung zur allfälligen Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die fehlbare Person.

Art. 40 Modulnoten

¹ Die Modulnoten errechnen sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt sämtlicher Kursnoten des betreffenden Moduls. Für die Berechnung wird auf $\frac{1}{20}$ genau gerundet.

² Werden in einem Modul vom Studierenden mehr Kurse belegt als für die Erreichung der Mindestkreditpunkte erforderlich sind, so werden die Kurse mit den besten Ergebnissen berücksichtigt. Obligatorische Kurse werden immer berücksichtigt.

Art. 41 Bestehensnorm für Module

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die errechnete Modulnote mindestens 4.00 beträgt und kein Kurs unter 2.50 bewertet ist.

² Das Modul «Lehrbefähigung Berufsfachschule und ausserschulische Bereiche» des Bachelorstudiums gilt nur dann als bestanden, wenn zusätzlich der Kurs «Praktikum Sport Berufsfachschule» mit einer Note von mindestens 4.00 oder dem Prädikat "erfüllt" abgeschlossen wird.

³ Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten Kreditpunkte vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine Kreditpunkte vergeben.

Art. 42 Dokumentation

Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise, sowie für die Begründung der Bewertungen verantwortlich.

Art. 43 Eröffnung und Einblick in Unterlagen

¹ Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss jeder Prüfungssession mitgeteilt.

² Studierende haben das Recht, nach Mitteilung der Ergebnisse Einblick in ihre eigenen Prüfungsunterlagen zu nehmen.

Art. 44 Wiederholungen

¹ Es können ausschliesslich ungenügend beurteilte Kompetenznachweise wiederholt werden.

² Diese können höchstens einmal wiederholt werden.

³ Die Wiederholung muss innerhalb der vorgegebenen Gesamtstudierendauer erfolgen.

⁴ Wurde der Kompetenznachweis wiederholt, so zählt die bessere Note.

⁵ Die oder der Prüfende legt die Form der Wiederholung fest. Diese kann von der ursprünglichen Form abweichen. Sie kann in Form einer Überarbeitung des ersten Kompetenznachweises erfolgen.

Art. 45 Studienausschluss

Studierende, welche die die Bedingungen für einen erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr erfüllen können, werden vom Studium ausgeschlossen.

Art. 46 Aufbewahrung von Unterlagen

¹ Die Unterlagen der Kompetenznachweise sind aufzubewahren bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung des Entscheides über das Abschlussdiplom und die Abschlussnote oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des allfälligen Beschwerdeverfahrens, in jedem Fall aber während mindestens drei Jahren.

² Schliesst eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang nicht ordentlich ab, so sind die Unterlagen der Kompetenznachweise bis zum Ablauf der Höchststudierendauer, mindestens aber während drei Jahren aufzubewahren.

3. Kapitel: Trainerbildung**Art. 47**

Das BASPO bietet in Zusammenarbeit mit dem Dachverband des Schweizer Sports Ausbildungen zu folgenden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Berufsabschlüssen an:

- a. Trainerin und Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis;
- b. Diplomierte Trainerin und diplomierter Trainer Spitzensport.

4. Kapitel: Gebühren

Art. 48

¹ Für die Studiengänge an der EHMS sowie die Lehrgänge der Trainerbildung werden Gebühren nach der Verordnung des VBS vom¹ über die Gebühren am BASPO erhoben.

² Die Nichtbezahlung oder die nach erfolgter Mahnung verspätete Bezahlung einer Gebühr, führt zum Ausschluss von sämtlichen Lehrveranstaltungen und Kompetenznachweisen im betreffenden Semester.

³ Das zum Ausschluss führende Semester wird an die Gesamtstudiendauer angerechnet.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen vom 14. Juni 1976²;
2. die Verordnung über die Mindestanforderungen an Prüfungen für die eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome I und II vom 11. Dezember 1987³;
3. die Verordnung über Entschädigungen an Fortbildungskurse für Turn- und Sportunterricht vom 21. Januar 1992⁴.
4. die Verordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge Sport an der Eidgenössischen Hochschule für Sport wird aufgehoben vom 14. Januar 2005⁵.

Art. 50 Übergangsrecht

¹ Personen, die das Diplom Sportlehrerin ESSM oder Sportlehrer ESSM vor dem Jahre 1999 erworben haben, können den bisherigen Fachhochschultitel «Sportlehrerin FH» oder «Sportlehrer FH» beantragen, sofern sie sich über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe oder über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Bereich Sport ausweisen können.

² Bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich werden die Diplome der

¹SR 415.....

² AS 1976 1403

³ AS 1988 243

⁴ AS 1992 492

⁵ AS 2005 487

Studiengänge gemeinsam durch die EHSM und die Berner Fachhochschule ausstellt.

³Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Studium bereits aufgenommen haben, gilt das bisherige Recht.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2012 in Kraft.

Module und Kurse für das Bachelorstudium**A** Grundstudium

Das Grundstudium besteht aus einem Modul und beinhaltet Kurse in Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten, transversale Kompetenzen, Sportpraxis (praktisch-methodische Ausbildung) und Trainingsgrundlagen.

B Fachstudium

1. Modul «Sportwissenschaft»

Das Modul beinhaltet Kurse in Bewegungslehre; Trainingslehre; Bewegung, Sport und Gesundheit; Sportpsychologie; Sportmedizin sowie Sportmanagement.

2. Modul «Wissenschaftliches Arbeiten»

Das Modul beinhaltet Kurse in wissenschaftliches Schreiben, Statistik, Methodenlehre, Englisch sowie Informatik.

3. Modul «Transversale Kompetenzen»

Das Modul beinhaltet Kurse in Betriebswirtschaftslehre, Sport und Umwelt sowie praktische Einsätze im Ausbildungsbereich.

4. Modul «Sportpraxis»

Das Modul beinhaltet Kurse zu Sportspielen, Schneesport, Wassersport, Outdoorsport, Individualsport sowie Indoorsport.

5. Modul «Ausserschulische Bereiche»

Das Modul beinhaltet Kurse in Wettkampfsport, Gesundheitssport, Freizeitsport, Ernährung, Bewegungsanalyse, Medien und Kommunikation, Monitoringmethoden sowie praktische Einsätze im ausserschulischen Bereich.

6. Modul «Lehrbefähigung Berufsfachschule und ausserschulische Bereiche»

Das Modul beinhaltet Kurse zu Erziehungswissenschaften, Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik sowie Unterrichtspraktika.

7. Das Modul «Bachelor-Arbeit»

Anhang 2

Module und Kurse für das Masterstudium**A. Masterstudium Spitzensport**

1. Modul «wissenschaftliche Grundlagen »
Das Modul beinhaltet Kurse in Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft, Wissensbeschaffung im Spitzensport, Wissenschaftliches Schreiben.
 2. Modul «Trainingswissenschaften 1»
Das Modul beinhaltet Kurse in Kondition, Nachwuchs und Leistungsentwicklung, Sportpsychologie und Coaching, Sportphysiotherapie und Sportmedizin, Technik und Taktik.
 3. Modul «Sportmanagement 1»
Das Modul beinhaltet Kurse in Sportökonomie, Sport und Recht , Sportmanagement.
 4. Modul «Praktika»
 5. Modul «Master-Arbeit»
Das Modul beinhaltet die Kurse Disposition und Masterarbeit.
- und
6. Modul «Trainingswissenschaften 2 (WF)» für Ausrichtung Trainingswissenschaft
Das Modul beinhaltet Kurse in Kondition, Nachwuchs und Leistungsentwicklung , Sportpsychologie und Coaching.
- oder
7. Modul «Trainingswissenschaften 2 (WF)» für Ausrichtung Sportmanagement
Das Modul beinhaltet Kurse in Sport und Recht 2, Sportmanagement 2, Fallstudien (Ökonomik und Management).

B. Masterstudium Sport und allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen

1. Modul «Sport und Gesundheitsförderung »
Das Modul beinhaltet Kurse in sportbezogener Gesundheitswissenschaft, Evaluationsforschung und themenbezogene Praxisstudien.
2. Modul «Sport in der Berufsfachschule»

Das Modul beinhaltet Kurse in Vertiefung Didaktik des Berufsfachschulsports, didaktische Praxisstudie sowie Methoden der Sportunterrichtsforschung.

3. Modul «Grundlagen ABU»
Das Modul beinhaltet Kurse in Sprache, Kultur und Werte im Wandel, Normen, Globalisierung sowie Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen.
4. Modul «berufspädagogische Didaktik»
Das Modul beinhaltet Kurse in Fachdidaktik ABU I, Fachbereichsdidaktik Sprache und Kommunikation, Fachbereichsdidaktik Gesellschaft sowie schriftliche Transferarbeit.
5. Modul «Master-Arbeit»
Das Modul beinhaltet die Kurse Master-Kolloquium und Masterarbeit.